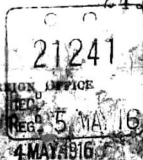


In any further communication
on the subject, please quote

No. 81040/16/P.

and address—
The Under-Secretary of State,
Foreign Office,
London.



Sir,

With reference to your letter of 27th August 1915, 38398, I am directed by Secretary Sir Edward Grey to request that you will move the Secretary of State for the Colonies to cause the accompanying letter from the German Government to the Governor of German East Africa, relative to the repatriation of certain classes of British civilians, to be forwarded to its destination through the Government of British East Africa. Sir Edward Grey would be glad if it could be pointed out to the Governor of German East Africa in order to avoid any misunderstanding that only the first five paragraphs of the letter relate to the agreement between Great Britain and Germany.

I am,

Sir,

Your most obedient,
humble Servant,

Newton

The Under Secretary of State,
Colonial Office.

Die durch Vermittlung der Vereinigten Staaten von Amerika mit der britischen Regierung über die Freilassung und den Austausch von kriegsgefangenen Zivilpersonen gepflogenen Verhandlungen haben zu einer Verständigung darüber geführt, dass von den im Gebiete des einen Teiles festgehaltenen Angehörigen des andern Staates die nachstehenden Kategorien wechselseitig freigelassen werden sollen:

1. Frauen und Mädchen, Ärzte und Geistliche (auch Missionare, soweit sie ordinierte Geistliche sind) ohne Ansehen des Alters.
2. Männliche Zivilpersonen unter 17 and über 55 Jahren ohne Rücksicht auf ihre etwaige Tauglichkeit zum Militärdienst.
3. Dienstuntaugliche männliche Zivilpersonen zwischen 17 und 55 Jahren.

Die Verständigung hinsichtlich obiger Personen hat Geltung für die beiderseitigen Kolonien und Schutzgebiete. Die britische Regierung hat auch bereits den Regierungen ihrer Kolonien und Schutzgebiete entsprechende Mitteilung zugehen lassen, und sie hat in einer Note vom 1. September v. Js. an den Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika weiter mitgeteilt, dass Vorkehrungen getroffen seien, um feindliche Untertanen zum Zwecke ihrer Rücksendung in die Heimat mit den für die ungestörte Ausführung der Reise nötigen Geldpapieren zu versehen.

Herrn Gouverneur
Deutsch-Ostafrika
durch
mittels der Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika.

Auch

Auch mit der französischen Regierung ist inzwischen eine Einigung dahin erzielt worden, dass wechselseitig folgende 3 Personenklassen in Freiheit zu setzen sind und ihnen die Abreise in die Heimat zu gestatten ist:

1. Die Frauen und jungen Mädchen,
2. die Männer unter 17 und über 55 Jahren,
3. die Männer zwischen 17 und 55 Jahren, die wegen ihres körperlichen Zustandes zur Erfüllung militärischer Pflichten völlig untauglich sind.

Was die Bestimmung der Altersgrenze von 17 und 55 Jahren anlangt, so sind von den jungen Männern alle diejenigen freizulassen, die am 13. Januar d. Js. das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Auf die Freilassung wegen Vollendung des 55. Lebensjahres haben nicht nur diejenigen Anspruch, die am 13. Januar d. Js. 55 Jahre alt oder älter waren, sondern es müssen noch alle diejenigen, die zu diesem Zeitpunkt das 55. Jahr noch nicht vollendet hatten, zur Entlassung gelangen, sobald sie diese Altersgrenze überschritten haben.

Dagegen sind bei allen 3 Personenklassen solche Personen von der Freilassung ausgeschlossen, die sich wegen gemeiner (nicht politischer) Verbrechen oder Vergehen in Untersuchungs- oder Straftaft befinden.

Die Verständigung bezieht sich auch auf die von den Streitkräften der beiderseitigen Staaten besetzten Gebiete, sowie auf ihre Kolonien und Protektorate, und findet gleichermaßen Anwendung auf die von den Schiffen weggenommenen Personen.

Indem ich Euerer Exzellenz hiervon Kenntnis gebe, darf ich ergebenst anheimsellen, die zur Durchführung der Vereinbarungen erforderlichen Massnahmen zu treffen.

In Vertretung

11 May 1906

letter up to my Capt. despatch
of December 4th & previous
correspondence I have sent
to transmit to you the
accompanying copy of a
letter from the To

DRAFT.

EAD Confidential

Gen. Sir H. B. Colford

MINUTE.

- Mr. Egerton 9/5/06
- Mr. Bellamy 10.5.06
- Mr. Macgregor 10/5/10
- Mr.
- Mr. Read
- Sir H. Just.
- Sir G. Fiddes.
- Mr. Steel-Maitland.
- Mr. Bonar Law.

forwarding in my inc.
a despatch from the
Governor German South
the Governor of German
East Africa relative to the
repatriation of certain
clames of British civilians
detained in the German
Protectorate.

for census
see the German
unpublished
may
and in my
keep copy

Copy to P. May 16/10
Copy to 25/5/10

Copy of letter to
20 to 70. (L.F.)

I shall be glad if

arrangements can be made
for this despatch to
be forwarded to the
Governor of German East
Africa and if his
attention can be drawn
to the point specially
referred to in the
letter from the 7th

I have also to
request that if as
a result of the receipt
of this despatch British
civilians who are
in German East Africa
are released by the
German authorities, you
will telegraph to me

their full names as
soon as they have been
obtained
I will free
brief statement as to
their health condition
for communication to
their relatives & friends
in their country.

Yours
(Signed) LON